

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

V. Eintheilung des DienstGehalts

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

da ist, zukömmt — z. B. des Standesherrn bey Standesherrlichen — der Kirchen-Obigkeit bey Kirchendiensten — und nur für solche Verwendungen, für welche der Dienst selbst als Mittel vorhanden ist, z. B. bey Pfarrdiensten nur für Pfarrliche oder Kirchenbedürfnisse, und nie zum bloßen PrivatVorthail des Dienstherrn geändert werden.

Unter solche unverkürzbare Dienste gehören izt namentlich alle Kirchen- und Schuldienste; künfftig können auch Gerichtsstellen dahin vereignschafet werden, wenn zur Sicherung der Gerechtigkeitspflege ein Minimum des Betrags ihrer Besoldungen gesetzlich zu bestimmen gut gefunden werden sollte.

V.

Eintheilung des DienstGehalts.

Die DienstGehalte bestehen aus einem Gehalt des Standes und aus einem Gehalt des Amtes.

Das Gehalt des Standes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen im Allgemeinen die Nothdurft des Staatsdieners gesichert wird.

Der Gehalt des Amtes ist derjenige BesoldungsTheil, durch welchen insbesondere die Be-

friedigung jener Bedürfnisse und Formen, welche für das Individuum als Amtführend in der Klasse seines Standes entstehen, gesichert ist.

VI.

Bestallungsbriefe.

Ist die Ausschreibung dieser GehaltsTheile in den Bestallungsbriefen nicht ausgedruckt; so folgt dieselbe den Bestimmungen eines allgemeinen Regulativs. —

VII.

Bestimmung der GehaltsTheile.

Dieses allgemeine Regulativ macht keinen Unterschied, zwischen Hauptgeld und ständigen Nebenbezügen, sondern nebst dem Geldbezug werden solche Nebenbezüge und zwar die Naturalien nach der KammerTaxe, und die rechtmäßigen Dienstbenutzungen nach einer 10 jährigen Durchschnittsberechnung zu Geld angeschlagen, und von diesem Gesamtbezuge

- a) im ersten Jahrzehnt des Dienstes
drei Zehnthelle
- b) im zweiten Jahrzehnt
zwei Zehnthelle; und